



Neue Rechengrößen für das Jahr 2025

Referentenentwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Entwurf einer Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2025 bekanntgemacht. Es ist zu erwarten, dass Bundestag und Bundesrat – wie in den vergangenen Jahren – dem unveränderten Entwurf zustimmen werden.

Diese Werte beeinflussen die Beitragsbemessungsgrenzen, Bezugsgrößen und weitere relevante Größen in der Sozialversicherung. Sie werden regelmäßig an die Einkommensentwicklung des Vorjahres angepasst, um eine faire und transparente Beitragserhebung zu gewährleisten.

Ab 1. Januar 2025 gilt eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze und eine einheitliche Bezugsgröße in den neuen und alten Bundesländern

Hier finden Sie die wichtigsten Änderungen im Überblick:

1 Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und die Pflegeversicherung wird 2025 voraussichtlich **5.512,50 Euro** monatlich (bzw. 66.150 Euro jährlich) betragen. Bis zu diesem Betrag werden Beiträge erhoben. Einkünfte oberhalb dieser Grenze bleiben beitragsfrei.

2 JAEG (Versicherungspflichtgrenze)

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG), die regelt, ab welchem Einkommen Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, in die private Krankenversicherung zu wechseln, wird im Jahr 2025 bei **73.800 Euro** liegen.

Für Arbeitnehmer, die bereits seit dem 31.12.2002 in der privaten Krankenversicherung sind, gilt die besondere JAEG. Diese liegt ab 2025 bei **66.150 Euro**.

3 Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung wird die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2025 auf **8.050 Euro** monatlich bzw. **96.600 Euro** jährlich festgelegt. Für die knappschaftliche Rentenversicherung liegt sie bei **9.900 Euro** monatlich bzw. **118.800 Euro** jährlich. Ab 2025 gelten diese Werte **bundesweit einheitlich**.

4 Bezugsgröße 2025

Die Bezugsgröße, die als Referenzgröße für viele sozialversicherungsrechtliche Regelungen dient, wird ab dem 1. Januar 2025 **3.745 Euro** monatlich (bzw. 44.940 Euro jährlich) betragen. Diese dynamische Größe wird jährlich an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst.

5 Beitragszuschuss Krankenversicherung

Für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer beträgt der maximale Arbeitgeberzuschuss ohne Zusatzbeitrag **402,41 Euro** (7,3 % des Einkommens). Arbeitgeber sind verpflichtet, diesen Zuschuss zu zahlen, während Arbeitnehmer zusätzlich den halben individuellen Zusatzbeitrag tragen.

6 Vorläufiges Durchschnittsentgelt Rentenversicherung

Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2025 wird auf **50.493 Euro** festgelegt. Diese Größe wird genutzt, um Rentenansprüche zu berechnen und zu bewerten.

7 Zusatzbeitrag der Krankenkassen soll steigen

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung ist für das Jahr 2024 auf 1,7 Prozent gestiegen. Er ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze und nach § 242a Abs. 2 SGB V bis zum 1. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Für 2025 ist mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen.

8 Gesetzlicher Mindestlohn 2025

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.01.2025 auf 12,82 Euro. Das hat auch Auswirkungen auf die Geringfügigkeitsgrenze und den Übergangsbereich (früher Gleitzone). Die Geringfügigkeitsgrenze steigt ab 01.01.2025 auf 556 Euro. Der Übergangsbereich geht ab 01.01.2025 von 556,01 Euro bis 2.000 Euro.

Praktische Hinweise

- › Die den Rechengrößen 2025 zugrunde liegende Lohnentwicklung basiert auf den Daten von 2023.
- › Die "Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025)" wird vom BMAS erlassen.
- › Das Bundeskabinett muss die Verordnung noch beschließen und der Bundesrat muss ihr zustimmen, damit die neuen Werte am 01.01.2025 in Kraft treten können.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Experten-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kind

Rentenberaterin

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de



Ansprechpartner/Redaktion

Kerstin Kind | T +49 69 1338456434 | kerstin.kind@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
[Standorte | WTS Deutschland](#)

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.